

1.12.2017 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

## Pressemitteilung des BFH vom 29.11.2017

Ist ein Rechtsanwalt beratend für Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten tätig, muss er dem *Bundeszentralamt für Steuern* Zusammenfassende Meldungen übermitteln, in denen die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-IdNr) jedes Leistungsempfängers anzugeben ist. Wie der *Bundesfinanzhof* (BFH) mit Urteil vom 27.9.2017 (Az. XI R 15/15) entschieden hat, dürfen Rechtsanwälte die Abgabe dieser Meldungen mit den darin geforderten Angaben nicht unter Berufung auf ihre anwaltliche Schweigepflicht verweigern.

### Klägerin erteilte Rechnungen ohne deutsche Umsatzsteuer

Im Urteilsfall erbrachte die Klägerin, eine Rechtsanwaltsgesellschaft, Leistungen aus anwaltlicher Tätigkeit an Unternehmer, die in anderen Mitgliedstaaten der EU ansässig sind. Der Ort der Leistungen lag somit nicht im Inland. Zudem waren die Leistungsempfänger in ihrem Ansässigkeitsstaat Steuerschuldner für die von der Klägerin bezogenen Leistungen. Dementsprechend erteilte die Klägerin Rechnungen ohne deutsche Umsatzsteuer. Die dann **erforderliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung** mit Angabe der USt-IdNr ihrer Mandanten verweigerte die Rechtsanwaltsgesellschaft allerdings unter Berufung auf die anwaltliche Schweigepflicht.

Der *BFH* folgte dem nicht. Zwar stehe Rechtsanwälten im Besteuerungsverfahren gemäß § 102 der Abgabenordnung ein Auskunftsverweigerungsrecht zu, das sowohl die Identität des Mandanten als auch die Tatsache seiner Beratung umfasse. Allerdings hätten die im EU-Ausland ansässigen Mandanten durch die Mitteilung der USt-IdNr gegenüber der Klägerin in deren Offenlegung in Zusammenfassenden Meldungen eingewilligt. Dies ergebe sich aus dem EU-weit harmonisierten – und daher auch ausländischen Unternehmern als Leistungsempfängern bekannten – **System der Besteuerung innergemeinschaftlicher Dienstleistungen**. Ob § 18a des Umsatzsteuergesetzes nicht ohnehin die anwaltliche Schweigepflicht zulässigerweise einschränkt, konnte deshalb offenbleiben.

**Quelle:** Pressemitteilung des BFH Nr. 74/2017 vom 29.11.2017

